

STEUERN UND VORSORGE**Kinderabzüge und Steuertarife bei nicht klassischen Familienverhältnissen****Fall 1: Elterliche Sorge bei einem Elternteil (unverheiratet zusammenlebende oder getrennt lebende Eltern)**

Unmündige Kinder: InhaberIn des elterlichen Sorgerechts erhält Kinderabzüge und Familientarif und versteuert die familienrechtlich geschuldeten Kinderalimentenleistungen (FGK). Anderer Elternteil kann nur familienrechtlich geschuldete, d.h. in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Gerichtsurteil festgelegte periodische Kinderalimente abziehen, keinen Kinderabzug geltend machen und erhält Alleinstehenden-Tarif (A-Tarif).

Mündige Kinder: Familienteil der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, erhält Kinderabzüge; falls mit den Kindern im gleichen Haushalt lebend, erhält er zudem den Familientarif (F-Tarif), andernfalls A-Tarif. Anderer Elternteil kann Unterstützungsabzug geltend machen und erhält A-Tarif. Kinderalimente an mündige Kinder sind weder steuerbar noch abzugsfähig (gleiche Regelung für Fälle 2, 3 und 4).

Fall 2: Unverheiratet zusammenlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht

Regel: Vormundschaftlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung mit festgelegten Kinderalimenten. Berechtigter Elternteil erhält Kinderabzüge und Familientarif und versteuert Kinderalimente. Zu Alimentenzahlungen verpflichteter Elternteil kann diese abziehen und erhält A-Tarif. Ausnahme: Sind mangels Gerichtsurteil oder einer vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvereinbarung keine FGK geschuldet, kann derjenige Elternteil die Kinderabzüge und den Familientarif geltend machen, der den grösseren Anteil des Lebensunterhalts des Kindes bestreitet; i.d.R. Elternteil mit grösserem Einkommen.

Fall 3: Getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ohne alternierende Obhut

Obhut innehabender Elternteil erhält Kinderabzüge und F-Tarif und versteuert die erhaltenen FGK. Anderer Elternteil kann die bezahlten FGK abziehen und hat den F-Tarif.

Fall 4: Wie Fall 3 aber mit alternierender Obhut

Es werden keine FGK bezahlt: Kinderabzüge und Familientarif bei demjenigen Elternteil, der den grösseren Anteil der tatsächlichen Betreuung ausübt. Bei gleichem Anteil kann derjenige mit dem grösseren Einkommen die Kinderabzüge und den Familientarif beanspruchen. Anderer Elternteil hat A-Tarif.

Es werden FGK bezahlt: Gleiche Regelung wie wenn keine alternierende Obhut vorläge, d.h. es gilt Regelung von Fall 3.

In allen Fällen hat nur ein Elternteil Anspruch auf die Kinderabzüge und den F-Tarif. Beim Kinderabzug sind Sozialabzug und Versicherungsabzug stets aneinandergeschnitten. Der an unmündige Kinder Alimente zahlende Elternteil kann nur die familienrechtlich, d.h. die gemäss Gerichtsurteil oder gemäss dem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag geschuldeten periodisch zu zahlenden Kinderalimente abziehen.

Quelle: SteuerBulletin 2/2008, Kanton Luzern

